

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen  
Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang  
Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-  
Heine-Universität Düsseldorf  
vom 10.05.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW.2012 S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.05.2011, zuletzt geändert am 02.03.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 10 ECTS-Punkten geführt hat, angefertigt worden sein.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.08.2012.

Düsseldorf, den 10.05.2013

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Hans Micheal Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.